



Institut
für Ostrecht

Institute for East European Law

Gefördert durch:



Deutsche
Stiftung
Friedensforschung
german foundation for peace research

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Pilotprojekt:

„Restorative Justice“ in der Ukraine:

Die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

Пілотний проект:

„«Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні: (відсутність)
дослідження радянської несправедливості з 1991 року до сьогодні“

Pilot Project:

„Restorative Justice in Ukraine:

(Not) Coping with Soviet State Crimes from 1991 until Today“

Working Paper Nr. 24a / Публікація матеріалів № 24a

Antje Himmelreich

Gesetz Nr. 1636-XII vom 8. Oktober 1991

„Über die Staatsangehörigkeit der Ukraine“

– Auszüge –

(Übersetzung aus dem Ukrainischen ins Deutsche)

Februar 2025

Inhalt:

Gesetz Nr. 1636-XII (Staatsangehörigkeitsgesetz)

A) AUSGANGSFASSUNG:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2. Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit der Ukraine

II. Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine

Artikel 12. Gründe für den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine

Artikel 18. Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit der Ukraine

B) FASSUNG DES GESETZES DER UKRAINE NR. 210/97-VR VOM 16. APRIL 1997:

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2. Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit der Ukraine

Abschnitt II. Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine

Artikel 12. Gründe für den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine

Artikel 16. Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Ukraine

Artikel 18. Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit der Ukraine

Informationen zur Übersetzerin

Gesetz Nr. 1636-XII vom 8. Oktober 1991
„Über die Staatsangehörigkeit der Ukraine“

(Vidomosti Verchovnoï Rady [VVR] Ukraïny 1991, Nr. 50, Pos. 701)

in Kraft gesetzt durch die
Verordnung der Verchovna Rada der Ukraine Nr. 1637-XII vom 8. Oktober 1991
(VVRU 1991, Nr. 50, Pos. 702)

AUSZÜGE

A) AUSGANGSFASSUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2. Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit der Ukraine

Staatsangehörige der Ukraine sind:

- 1) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ständig in der Ukraine wohnten [...], keine Staatsangehörigen anderer Staaten sind und den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine nicht ablehnen;
- 2) Personen, die im Staatsdienst stehen, Militärdienst leisten oder außerhalb der Ukraine studieren, unter der Voraussetzung, dass sie auf dem Territorium der Ukraine geboren wurden oder nachgewiesen haben, auf ihrem Territorium ständig gewohnt zu haben, keine Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen und spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Wunsch geäußert haben, Staatsangehörige der Ukraine zu werden;
- 3) Personen, die die Staatsangehörigkeit der Ukraine gemäß diesem Gesetz erworben haben.

II. Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine

Artikel 12. Gründe für den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine

Die Staatsangehörigkeit der Ukraine wird erworben:

- 1) durch Geburt;
- 2) durch Herkunft;
- 3) durch Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Ukraine;
- 4) durch Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit der Ukraine;
- 5) aus sonstigen durch dieses Gesetz vorgesehenen Gründen;
- 6) aus Gründen, die in internationalen Verträgen der Ukraine vorgesehen sind.

Artikel 18. Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit der Ukraine

Einer Person, die früher die ukrainische Staatsangehörigkeit besaß, kann auf Antrag die Staatsangehörigkeit der Ukraine wiederhergestellt werden.

B) FASSUNG DES GESETZES DER UKRAINE NR. 210/97-VR VOM 16. APRIL 1997

Gesetz Nr. 1636-XII vom 8. Oktober 1991 „Über die Staatsangehörigkeit der Ukraine“

(Vidomosti Verchovnoï Rady [VVR] Ukraïny 1991, Nr. 50, Pos. 701)

in der Fassung des Gesetzes der Ukraine Nr. 210/97-VO vom 16. April 1997

(Vidomosti Verchovnoï Rady [VVR] Ukraïny 1997, Nr. 23, Pos. 169)

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2. Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit der Ukraine

Staatsangehörige der Ukraine sind:

- 1) alle Staatsangehörigen der ehemaligen UdSSR, die zum Zeitpunkt der Erklärung der Unabhängigkeit der Ukraine (24. August 1991) auf dem Territorium der Ukraine ständig wohnten;
- 2) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes der Ukraine „Über die Staatsangehörigkeit der Ukraine“ (13. November 1991) ständig in der Ukraine wohnten [...], und keine Staatsangehörigen anderer Staaten sind;
- 3) Personen, die auf dem Territorium der Ukraine geboren wurden oder dort ständig wohnten, sowie ihre Nachkommen (Kinder, Enkel), wenn sie am 13. November 1991 außerhalb der Ukraine gewohnt haben, nicht die Staatsangehörigkeit anderer Staaten erworben haben und bis zum 31. Dezember 1999 einen Antrag gemäß dem durch dieses Gesetz festgelegten Verfahren auf Zuerkennung ihrer Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit der Ukraine gestellt haben;
- 4) Personen, die die Staatsangehörigkeit der Ukraine gemäß diesem Gesetz erworben haben.

Abschnitt II. Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine

Artikel 12. Gründe für den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine

Die Staatsangehörigkeit der Ukraine wird erworben:

- 1) durch Geburt;
- 2) durch Herkunft;
- 3) durch Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Ukraine;
- 4) durch Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit der Ukraine;

5) aus sonstigen durch dieses Gesetz vorgesehenen Gründen;

6) aus Gründen, die in internationalen Verträgen vorgesehen sind, die von der Verchovna Rada der Ukraine ratifiziert wurden.

Artikel 16. Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Ukraine

(1) Ausländer und Staatenlose können auf ihren Antrag in die Staatsangehörigkeit der Ukraine aufgenommen werden.

(2) Bedingungen für die Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Ukraine sind:

1) Anerkennung und Anwendung der Verfassung der Ukraine und der Gesetze der Ukraine;

2) fehlende ausländische Staatsangehörigkeit;

3) ununterbrochene rechtmäßige Wohnsitznahme auf dem Territorium der Ukraine während der letzten fünf Jahre.

Diese Regel gilt nicht für Personen, die den Wunsch geäußert haben, Staatsangehörige der Ukraine zu werden, unter der Bedingung, dass sie in der Ukraine geboren sind oder nachgewiesen haben, dass mindestens einer von ihren Eltern oder der Großvater oder die Großmutter auf ihrem Territorium geboren wurde;

4) Kenntnis der ukrainischen Sprache in einem Umfang, der für die Kommunikation ausreichend ist;

5) Vorhandensein von rechtmäßigen Quellen für den Lebensunterhalt.

(3) Die Bestimmungen von Absatz 2 Nummer 3 Unterabsatz 1 und Nummer 4 und 5 dieses Artikels können in Ausnahmefällen aufgrund einer Entscheidung des Präsidenten der Ukraine unberücksichtigt bleiben in Bezug auf Personen, die sich Verdienste um die Ukraine gemacht haben oder wenn ihre Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Ukraine von staatlichem Interesse für die Ukraine ist.

(von einer Übersetzung wird abgesehen)

Artikel 18. Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit der Ukraine

Einer Person, die früher die ukrainische Staatsangehörigkeit besaß, kann auf ihren Antrag hin die Staatsangehörigkeit der Ukraine im Wege des Aufnahmeverfahrens wiederhergestellt werden, ohne dass die Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 2 Nummer 3 Unterabsatz 1 dieses Gesetzes berücksichtigt werden müssen.

Übersetzerin:

Antje Himmelreich

Institut für Ostrecht, Regensburg

Wissenschaftliche Referentin für das Recht Russlands, der Ukraine und der übrigen GUS-Staaten

<https://www.ostrecht.de/team/antje-himmelreich>

Leiterin des Projektteams „‘Restorative Justice‘ in der Ukraine: die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

<https://nachkriegsukraine.de>

himmelreich@ostrecht.de